



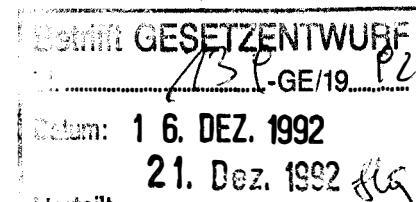
## Wiener Landesverband für Psychotherapie

Maria Theresienstr. 32-34/I/25 1010 Wien  
Tel: 310 64 08 Fax: 310 64 09

Wien, 15. 12. 1992

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!



Zu Ihrer Information und Kenntnisnahme übermittelt Ihnen anber der Wiener Landesverband für Psychotherapie seine Stellungnahme zur Novellierung des Krankenanstaltengesetzes.

1. Eine verpflichtende Verankerung der diplomierten Sozialarbeiter/innen im Krankenanstaltengesetz des Bundes ist zu begrüßen.
2. **Ad § 6 Abs. 3 lit 8:** Der Zwischensatz "-sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist-", ist zu streichen, da solche Gründe in Österreich nicht denkbar sind.
3. **Ad § 6 Abs. 3 lit. 10:** Es ist nicht nur eine kindergerechte Ausstattung der Krankenräume vorzusehen, sondern auch Möglichkeiten für rooming-in.
4. **Ad § 6a:** Im ersten Satz ist "kann" durch "soll" zu ersetzen.  
Ergänzung: Diese Vorschriften sollen besonders eine klare Kompetenzauflaufteilung hinsichtlich der Verantwortlichkeiten innerhalb der kollegialen Führung enthalten, wobei der Anstaltszweck zu berücksichtigen ist.
5. **Ad § 7 Abs. 4 Z 6:** -Absolventen entsprechender "naturwissenschaftlicher Studienrichtungen"- ist zu streichen und durch -Absolventen entsprechender Fachausrichtungen- zu ersetzen. Hinzufügen: Psychotherapeutische Fachkrankenanstalten sind durch Psychotherapeuten zu leiten.
6. **Ad § 8c lit. 1:** Da sich Ethikkommissionen nicht nur mit klinischen Prüfungen und der Anwendung neuer medizinischer Methoden und Medizinprodukte zu beschäftigen haben, ist die Einrichtung von Ethikkommissionen für alle Krankenanstalten und nicht nur für jene, an denen klinische Prüfungen vorgenommen werden, vorzuschlagen.

7. **Ad § 8c Abs. 2 lit. 6:** je eine mit der Wahrnehmung psychologischer und psychotherapeutischer Aufgaben in der Krankenanstalt betrauten Person.
8. **Ad § 8d lit. 3:** Die Qualitätssicherungskommission sollte auch von je einem Vertreter des psychologischen und des psychotherapeutischen Dienstes beschickt werden.
9. **Ad § 10:** Bitte beachten: Geheimnisse dürfen nicht in der Krankengeschichte angeführt werden.
10. **Ad § 11b lit. 1:** "Die Träger von bettenführenden Krankenanstalten" ist mit -und eigenständigen Ambulatorien- zu ergänzen.  
Erläuterung (Seite 55): In eigenständigen Ambulatorien muß ebenso wie in bettenführenden Krankenanstalten ein umfassendes Diagnose- und Behandlungsangebot gewährleistet sein. Somit sind auch dort nach Maßgabe des Anstaltszweckes Psychologen und Psychotherapeuten einzustellen. Den ambulanten Diensten kommt in hohem Maße auch eine präventive Aufgabe zu und es ist besonders wichtig, einer ausschließlich somatischen Behandlung psychisch bedingter und mitbedingter Krankheiten frühzeitig entgegenzuwirken.

11. **Ad § 11c lit. 1:** Hinzufügen: Krankenanstalten für stationäre und ambulante psychotherapeutische Behandlung sind einzurichten.  
Erläuterung: Es gibt Krankheitsbilder, deren optimale Behandlung psychotherapeutische Maßnahmen innerhalb eines stationären Settings erfordern. Entsprechende Krankenanstalten sind derzeit in Österreich (außer für Drogenabhängige) nicht vorhanden, entsprechen aber internationalen Standards der Versorgung (EWR).

Wir möchten zudem auf die Wichtigkeit hinweisen, die die Einbindung und gesetzliche Festschreibung der Tätigkeit der Psychotherapeuten in Ausbildung, die unter Supervision stattfindet, im Krankenanstaltengesetz hätte.  
Es handelt sich hier um eine selbständig ausgeübte Psychotherapie ( gemäß dem PTHG § 6 Z (2) 4 ) unter supervidierter Aufsicht, vergleichbar der Tätigkeit eines Turnusarztes in Ausbildung zum Facharzt.  
Unsere Empfehlungen hinsichtlich der Berücksichtigung der Psychotherapie im Krankenanstaltengesetz gelten für die therapeutische Tätigkeit der graduierten Psychotherapeuten und sinngemäß für die selbständig tätigen Psychotherapeuten in Ausbildung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Elisabeth Salem  
Vorsitzende des WLP